

# Verordnung des Rektorats über die Studienberechtigungsprüfung an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich gemäß § 52c HG 2005

## § 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Studienberechtigungsprüfung sind Personen zuzulassen, die
  - keine Reifeprüfung besitzen,
  - die Zulassung zu Bachelorstudien einer der Studienrichtungsgruppen an der PH OÖ anstreben,
  - das 20. Lebensjahr vollendet haben,
  - eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweisen und
  - die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder den Nachweis der Angehörigkeit einer Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung nachweisen.
- (2) Personen, die ein Lehramtsstudium Sekundarstufe (Berufsbildung) anstreben, sind auch zur Studienberechtigungsprüfung zuzulassen, wenn
  - sie eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz oder
  - eine mittlere Schule abgeschlossen oder
  - eine nach Umfang und Anforderungen gleichwertige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen

und eine insgesamt vierjährige Ausbildungsdauer erreicht haben.

- (3) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich beim Rektorat der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich einzubringen. Das Ansuchen hat die Erfordernisse des § 52c Abs. 4 HG 2005 zu erfüllen.
- (4) Über das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung samt Feststellung der Prüfungsfächer entscheidet das Rektorat bescheidmäßig.

## § 2 Studienrichtungsgruppen

An der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich kann für folgende Studienrichtungsgruppen die Studienberechtigungsprüfung abgelegt werden:

- Lehramtsstudien,
- Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern.

## § 3 Prüfungsfächer

- (1) Die Studienberechtigungsprüfung umfasst folgende fünf Prüfungen:
  1. eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema,
  2. drei Prüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für die angestrebte Studienrichtungsgruppe erforderlich sind (Pflichtfächer) sowie
  3. eine Prüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten aus dem Bereich der angestrebten Studienrichtungsgruppe (Wahlfach).
- (2) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema hat der\*die Prüfungskandidat\*in nachzuweisen, dass sie\*er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Die schriftliche Arbeit ist in Form eines Aufsatzes zu absolvieren. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt, wobei jedenfalls ein Thema dergestalt ist, dass die\*der Prüfungskandidat\*in

Gelegenheit hat, ihre\*seine Vertrautheit mit den Grundzügen der Geschichte der Republik Österreich, mit den gegenwärtigen Strukturen und seiner Stellung in der Welt nachzuweisen. Die zur Verfügung stehende Zeit zur Ausarbeitung der schriftlichen Arbeit beträgt vier Stunden.

- (3) Für die Studienrichtungsgruppe „Lehramtsstudien“ sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:
- Englisch 2 (schriftliche und mündliche Prüfung)
  - Mathematik 1 (schriftliche und mündliche Prüfung)
  - Philologische Grundlagen (schriftliche und mündliche Prüfung)
- (4) Für die einzelnen Pflichtfächer bestehen folgende Prüfungsanforderungen:
- Englisch 2: Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.
  - Mathematik 1: Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differenzialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.
  - Philologische Grundlagen: Einblick in Gegenstandsbereich und Methoden der Sprachbetrachtung (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik) unter Berücksichtigung des Deutschen; Einsicht in die gesellschaftliche und historische Bedingtheit von Sprache; Grundbegriffe des Verstehens und Interpretierens von Texten, Grundbegriffe der Poetik; literarische Gattungen, Formen, Traditionen und Epochen.
- (5) Für die Studienrichtungsgruppe „Studien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern“ sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:
- Entwicklungspsychologische Grundlagen (schriftlich und mündlich)
  - Grundlagen der Beobachtung und Dokumentation im Berufsfeld (schriftlich und mündlich)
  - Bildungsverständnis im Berufsfeld (schriftlich und mündlich)
- (6) Das Wahlfach ist nach Wahl der\*des Bewerber\*in aus dem angestrebten Studium zu entnehmen. Über die Zulässigkeit als Wahlfach entscheidet das Rektorat.
- (7) Das Wahlfach ist in Form einer mündlichen oder schriftlichen Fachprüfung zu absolvieren.

#### § 4 Prüfer\*innen

Das Rektorat legt für alle Fächer im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung die Prüfer\*innen fest.

#### § 5 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ein\*e Prüfungskandidat\*in an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt haben, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind. Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine

Prüfung ist an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen abzulegen.

- (2) Anerkennt sind etwa:
- der erfolgreiche Abschluss eines Universitätslehrganges, welcher zur Vorbereitung auf eine oder mehrere Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung absolviert wurde, für die entsprechende Fachprüfung;
  - erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen sowie Externistenprüfungen, soweit diese nach Inhalt und Umfang entsprechen.
- (3) Prüfungskandidat\*innen, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach auf Ansuchen zu befreien.

### § 6 Prüfungsordnung

- (1) Jede Prüfung der Studienberechtigungsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Das Ergebnis einer Prüfung ist der\*des Kandidatin\*en mitzuteilen, nicht bestandene Prüfungen sind zu erläutern. Die\*Der Bewerber\*in ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren, wenn sie\*er oder er dies innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt.
- (2) Bei Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, ist der schriftliche Prüfungsteil vor dem mündlichen Prüfungsteil abzuhalten, wobei der mündliche Prüfungsteil innerhalb von 4 Wochen nach dem schriftlichen Teil abzulegen ist. Andernfalls gilt die Prüfung als abgebrochen und ist mit „nicht bestanden“ zu beurteilen. Eine Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht, ist gemeinsam zu beurteilen.
- (3) Die\*Der Bewerber\*in hat sich entsprechend den Terminfestsetzungen und gemäß den organisatorischen Vorgaben rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden. Eine Abmeldung ist bis zu 48 Stunden vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich.
- (4) Bei einem Nichterscheinen zu einer Prüfung ohne fristgerecht Abmeldung und ohne das Vorliegen besonderer berücksichtigungswürdiger Gründe wird die Prüfung nicht beurteilt und als Prüfungsantritt gerechnet.
- (5) Eine Abmeldung nach Einsichtnahme/Verlautbarung der Fragestellung bzw. Abgabe von schriftlichen Arbeiten ist nicht zulässig. Die Beurteilung hat in diesem Fall „Nicht bestanden“ zu lauten.
- (6) Bewerber\*innen haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die\*der Bewerber\*in eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetz 2005 und der Satzung der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich sind sinngemäß anzuwenden.

### § 7 Wiederholung

- (1) Die Prüfungskandidat\*innen sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die zweite Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen.
- (2) Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich. Bei gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien ist eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen ausgeschlossen.

#### § 8 Abschluss der Studienberechtigungsprüfung

- (1) Die Studienberechtigungsprüfung hat auf „bestanden“ zu lauten, wenn keine Prüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt wurde. Ansonsten hat die Gesamtbeurteilung auf „nicht bestanden“ zu lauten.
- (2) Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse hat das Rektorat ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen.
- (3) Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede Pädagogische Hochschule, Universität und Fachhochschule, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu allen Studien jener Studienrichtungsgruppe, für welche die Studienberechtigung erworben wurde.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich in Kraft.